

Übungen im bernischen Steuerrecht
 FS 2019

Fall 5a Lösungen Unternehmensnachfolge Einzelfirma

Frau Gantenbein ist seit 30 Jahren als selbständig erwerbende Immobilienmaklerin tätig. Sie führt den Betrieb als Einzelfirma mit drei Angestellten. Die Büros befinden sich im Parterre und 1. Stock ihrer Liegenschaft, welche sie 1990 zum Preis von CHF 1 Mio. gekauft hat. Im 2. Stock (Dachgeschoss) befindet sich ihre Privatwohnung. Die Liegenschaft wurde nie bilanziert und auch nie abgeschrieben. Der Verkehrswert beträgt heute CHF 2,5 Mio. Die Bilanz der Einzelfirma Gantenbein präsentiert sich aktuell wie folgt:

<u>Aktiven</u>		<u>Passiven</u>	
flüssige Mittel	698'000		
Forderungen aus Lief.	<u>200'000</u>	<u>100'000</u>	Verbindlichkeiten
Umlaufvermögen	898'000	100'000	Fremdkapital
Mobiliar und Informatik	1'000	500'000	Kapitalkonto
Fahrzeuge	<u>1'000</u>	<u>300'000</u>	Jahresgewinn
Anlagevermögen	<u>2'000</u>	<u>800'000</u>	Eigenkapital
Total Aktiven	900'000	900'000	Total Passiven

(stille Reserven auf Mobiliar und Fahrzeugen: CHF 200'000)

Frage 1: Was passiert steuerlich, wenn Frau Gantenbein die Erwerbstätigkeit aufgibt?

Geschäftsvermögen wechselt ins Privatvermögen, Privatentnahme (steuersystematische Realisierung der stillen Reserven), daher Einkommensbesteuerung (plus AHV) auf den stillen Reserven, hier zunächst CHF 200'000.

Die Liegenschaft gehört hier auch zum GV (überwiegend geschäftliche Nutzung) und somit kommt es auch diesbezüglich zu einer Privatentnahme. Bernisch werden aber nur wiedereingebrachte Abschreibungen als Einkommen besteuert (StG 21/3), hier somit Null. Der Wertzuwachs (Differenz zwischen Anlagekosten und Verkehrswert) unterliegt der GGSt und wird erst beim Verkauf besteuert. Im Bund unterliegt an sich der ganze Überführungsgewinn der Einkommenssteuer (und der AHV), somit 2,5 Mio. (VW) minus 1 Mio. (Anschaffungspreis = „Einkommenssteuerwert“), d.h. CHF 1,5 Mio. Gewinn. Frau Gantenbein kann aber gemäss DBG 18a einen Steueraufschub beantragen. Dann erfolgt die Besteuerung erst später, beim Verkauf der Liegenschaft (wie im Kanton). Ohne Antrag wird sofort besteuert.

Bei Geschäftsaufgabe im Alter von mind. 55 Jahren greifen die besonderen Tarifbestimmungen gemäss StG 43a und DBG 37b (sog. „Liquidationsgewinn“).

Frage 2: Was passiert steuerlich, wenn Frau Gantenbein die Einzelfirma zum Preis von CHF 2 Mio. an ihre Mitarbeiter verkauft (ohne Liegenschaft, die Mitarbeiter führen den Betrieb als Kollektivgesellschaft weiter und mieten die Räumlichkeiten von Frau Gantenbein).

Verkauf der Einzelfirma ist zivilrechtlich und steuerlich ein Verkauf aller Aktiven und Passiven. Dabei werden sämtliche stillen Reserven (echt) realisiert. Frau Gantenbein erzielt also einen steuerbaren Kapitalgewinn auf ihrem Geschäftsvermögen (es ist hier kein steuerfreier Kapitalgewinn auf Privatvermögen).

Das steuerbare Einkommen ist der Erlös (2 Mio.) abzüglich buchmässiges Eigenkapital (0,8 Mio.) = 1,2 Mio. Für die Liegenschaft gilt das Gleiche wie bei Frage 1 (Besteuerung im Kanton erst beim Verkauf und im Bund Steueraufschub bis zum Verkauf, sofern beantragt).

Bei Geschäftsaufgabe im Alter von mind. 55 Jahren greifen die besonderen Tarifbestimmungen gemäss StG 43a und DBG 37b.

Frage 3: Was passiert steuerlich, wenn Frau Gantenbein die Einzelfirma zum Preis von CHF 4,5 Mio. an ihre Mitarbeiter verkauft (inkl. Liegenschaft).

Verkauf der Einzelfirma ist zivilrechtlich und steuerlich der Verkauf aller Aktiven und Passiven, hier inkl. Liegenschaft. Dabei werden sämtliche stillen Reserven (echt) realisiert, auch die stillen Reserven auf der Liegenschaft. Steuerbar ist im Bund der Erlös (4,5 Mio.) abzüglich buchmässiges Eigenkapital (0,8 Mio.) und abzüglich Anschaffungskosten der Liegenschaft (1 Mio.) = 2,7 Mio. steuerbares Einkommen.

Im Kanton unterliegt der Wertzuwachs der Liegenschaft nicht der Einkommenssteuer, sondern der Grundstückgewinnsteuer (Erlös von 2,5 Mio. minus Anlagekosten von 1 Mio. = 1,5 Mio. Rohgewinn, abzüglich 2% Besitzesdauer pro Jahr seit 1990). Somit werden im Kanton nur CHF 1,2 Mio. als Einkommen besteuert (wie bei Frage 2).

Bei Geschäftsaufgabe im Alter von mind. 55 Jahren greifen die besonderen Tarifbestimmungen gemäss StG 43a und DBG 37b.

Frage 4: Was passiert steuerlich, wenn Frau Gantenbein die Einzelfirma in eine AG umwandelt und alle Aktiven und Passiven zu Buchwerten in die AG einbringt? Die Liegenschaft bringt sie zum Anschaffungswert von CHF 1 Mio. ein.

Es handelt sich um eine Umstrukturierung nach DBG 19/1/b bzw. StG 22/1/b. Damit werden sämtliche stillen Reserven, auch jene auf der Liegenschaft, steuerneutral auf die AG übertragen. Das gilt gemäss StG 133/1/b auch bezüglich GGSt.

Frage 5: Was passiert steuerlich, wenn Frau Gantenbein diese AG drei Jahre später wegen eines schweren Unfalls zum Preis von CHF 4 Mio. an ihre Mitarbeiter verkaufen muss?

Es kommt zu einer Verletzung der 5-jährigen Veräusserungssperrfrist gemäss DBG 19/2 bzw. StG 22/2. Da diese Bestimmung nicht (mehr) auf der Steuerumgehungstheorie basiert (sog. „objektive“ Sperrfrist), spielt es keine Rolle, dass offensichtlich keine Umgehungsabsicht vorliegt. Die Rechtsfolge der Sperrfristverletzung besteht darin, dass über die überführten stillen Reserven (rückwirkend auf den Zeitpunkt der Umwandlung) steuerlich abgerechnet wird. Im Bund ist als Einkommen steuerbar der Erlös (CHF 4 Mio. aus dem Aktienverkauf) abzüglich buchmässiges Eigenkapital bei der Umwandlung (CHF 0,8 Mio. plus 1 Mio. Liegenschaft) ergibt CHF 2,2 Mio.

Im Kanton unterliegt der Grundstückgewinn (CHF 2,5 minus 1,0 = 1,5 Mio. Rohgewinn) erneut der GGSt und nur der Gewinn ohne Liegenschaft der Einkommenssteuer (CHF 2,2 Mio. wie im Bund, abzüglich 1,5 Mio. Rohgewinn, ergibt CHF 0,7).

Bei Geschäftsaufgabe im Alter von mind. 55 Jahren greifen die besonderen Tarifbestimmungen gemäss StG 43a und DBG 37b.

Frage 6: Was passiert steuerlich, wenn Frau Gantenbein diese AG nicht drei Jahre, sondern 6 Jahre nach der Umwandlung zum Preis von CHF 6 Mio. an ihre Mitarbeiter verkauft? Jeder Mitarbeiter kauft privat 1/3 der Aktien.

Hier wird die Veräusserungssperrfrist nach der Umwandlung nicht verletzt. Wir können davon ausgehen, dass sich die Aktien im Privatvermögen befinden, womit Frau Gantenbein beim Verkauf einen steuerfreien Kapitalgewinn erzielt.

Es handelt sich bei der AG auch nicht etwa um eine Immobiliengesellschaft. Die AG verfügt zwar über eine Immobilie, aber diese dient dem Geschäftsbetrieb. Auch der Zweck der AG (Immobilienvermittlung) macht diese AG nicht zur Immobiliengesellschaft (vgl. Merkblatt H der bernischen Steuerverwaltung). Somit liegt hier keine wirtschaftliche Handänderung vor (veräussert wird ein Betrieb).

Frau Gantenbein muss aber aufpassen, dass die Käufer diese Aktien nicht zu Geschäftsvermögen erklären (sog. „gewillkürtes GV“, vgl. DBG 18/2 und StG 21/2, letzter Satz). In diesem Fall käme es bezüglich der Aktien zu einem Wechsel vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen und die Käufer könnten die erworbene Substanz in der AG steuerfrei an sich ausschütten (Abschreibung auf der Beteiligung neutralisiert die Dividende). Die Substanzausschüttung könnte dann bei Frau Gantenbein besteuert werden (indirekte Teilliquidation gemäss DBG 20a/1/a bzw. StG 24a/1/a).

Frage 7: Was passiert steuerlich, wenn Frau Gantenbein diese AG 6 Jahre nach der Umwandlung zum Preis von CHF 6 Mio. an eine von ihren Mitarbeitern gegründete Holding verkauft?

Hier wird die Veräusserungssperrfrist nach der Umwandlung nicht verletzt. Wir können davon ausgehen, dass sich die Aktien im Privatvermögen befinden, womit Frau Gantenbein beim Verkauf der Aktien an diese Holding ebenfalls einen steuerfreien Kapitalgewinn erzielt. Allerdings droht hier ebenfalls eine indirekte Teilliquidation, weil ein Wechsel vom PV ins GV gegeben ist. Frau Gantenbein muss sich vertraglich absichern, dass die Holding während mindestens 5 Jahren keine Substanzdividende ausschüttet, sonst könnte diese Ausschüttung bei ihr als Beteiligungsertrag besteuert werden (indirekte Teilliquidation gemäss DBG 20a/1/a bzw. StG 24a/1/a).